

Angeschlagen am: 01.07.2009 Abgenommen am:
--

K U N D M A C H U N G
gem. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967 id.g.F.

Der Gemeinderat der Stadt Deutschlandsberg hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2009 den Beschluss gefasst, folgende Verordnung zu genehmigen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutschlandsberg vom 30.06.2009, mit der ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Deutschlandsberg angeordnet wird.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Stmk. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 24/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 19/2009, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr und Beseitigung des örtlichen Gemeinschaftslebens störender Missstände, nämlich infolge Alkoholkonsums verursachter Gefährdungen von Personen, mutwillig verursachter Sachbeschädigungen, Ruhestörungen sowie Belästigungen der Bevölkerung und Touristen ist auf nachstehenden öffentlichen Plätzen der Konsum von alkoholischen Getränken verboten:

1. Parkanlagen:

Rathauspark - Grundstück-Nr. 534/16, 534/1, 534/17 – alle KG 61006

Stiftungspark – Grundstück-Nr. 422/1, 422/3, 422/49, alle KG 61006

Josefpark – Grundstück-Nr. 425/1 – KG 61006

2. öffentliche Spielplätze:

Kinderspielplatz Feldgasse – Grundstück-Nr. 602/1, 220/4, 250/1, 223/1, 225/2, 230, 231 – alle KG 61066

Kleinkinderspielplatz Feldgasse – Grundstück-Nr. 602/9, KG 61066

Kinderspielplatz NES – Grundstück-Nr. 519, KG 61066

Kinderspielplatz Eschensiedlung – Grundstück-Nr. 607/1, KG 61066

Hörbinger Sportplatz – Grundstück-Nr. 368/1, 369/3 u. 371, KG 61025

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der zulässige Konsum von alkoholischen Getränken

- a) in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgedient bzw. verkauft werden oder
- b) anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz 1969, LGBl.Nr. 192/1969 i.d.g.F. oder

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen gem. § 4 Abs. 2 Stmk. Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 024/2005 i.d.g.F., LGBl. Nr. 19/2009 eine Verwaltungsübertretung dar. Diese Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit 16. Juli 2009 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Wallner